



Liestal, 15. März 2024  
012 2024 338

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters und eines Vizepräsidiums für das Strafgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 29. Februar 2024 hat Philippe Spitz per 31. März 2024 seinen Rücktritt als nebenamtlicher Richter und Vizepräsident am Strafgericht erklärt. Das Nebenamt ist entsprechend neu zu besetzen. Das Strafgericht besteht gemäss § 4 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte aus 7 Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Richterin oder Richter des Strafgerichts ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 Abs. 1 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet (§ 33 Abs. 1 GOG) verfügt. Vizepräsidien müssen zudem über eine rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen (§ 33 Abs. 2 GOG). Weiter bestehen verschiedene Unvereinbarkeiten. Insbesondere zu beachten sind § 51 der Kantonsverfassung, § 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung (SGS 104), § 4 des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160), § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170), § 9 des Gemeindegesetzes (SGS 180) oder auch § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Vorlagen für Ersatzwahlen von Richter/innen direkt dem Landrat überweisen kann.

**Antrag:**

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters sowie einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten für das Strafgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) vorzunehmen.

**Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz**

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber